Werk

Titel: Die Zwischenverkehrsstatistik in Oesterreich-Ungarn

Autor: Mataja, Victor

Ort: Jena

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0074|log44

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nachdruck verboten.

Miszellen.

V.

Die Zwischenverkehrsstatistik in Oesterreich-Ungarn.

Von Victor Mataja.

Die am 1. Januar 1900 in Oesterreich-Ungarn aktivierte Zwischenverkehrsstatistik verdient auf Seite der Volkswirte und Statistiker vom Fach einige Aufmerksamkeit: sie stellt nämlich die Statistik eines Handelsverkehres dar, welcher sich in einem einheitlichen Zollgebiete abspielt, und beruht auf einer Kooperation der Regierungen der beiden beteiligten Gebiete, kurz, weist zwei Eigentümlichkeiten auf, welche sie von vornherein von den üblichen Handelsstatistiken unterscheiden.

Ungarn hatte bereits, um von älteren Versuchen abzusehen, durch Gesetzartikel XIII vom Jahre 1881 eine Statistik des Warenverkehres seines Gebietes eingeführt. Diese Statistik sollte den gesamten ungarischen Handel, also auch jenen mit Oesterreich treffen, es war daher auch unmöglich, die statistische Erhebung nach sonstigen handelsstatistischen Mustern an die Abfertigung der Waren bei den Zollstellen anzuknüpfen. Das Gesetz verfügte demnach die Ausstellung von Deklarationen über alle Warensendungen, welche bei den Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen zum Zwecke der Ausfuhr aufgegeben werden oder als Import eintreffen; diese Unternehmungen wurden ferner verpflichtet, nur solche Sendungen zum Transport ins Ausland anzunehmen, die samt den vorschriftsmäßig ausgefüllten Deklarationen aufgegeben werden, und bei aus dem Auslande einlangenden Sendungen im eigenen Wirkungskreise dafür zu sorgen, daß die erforderliche Deklaration ausgefertigt werde.

Die ungarische Warenverkehrsstatistik hat nun im Laufe der Jahre mannigfache Wandlungen mitgemacht[1]), inbesondere trat in der Folge die Einbeziehung des Postverkehres ein, dessen Behandlung in statistischer Hinsicht gleichfalls wiederum wechselte, dann wurde durch Gesetzartikel XVIII aus dem Jahre 1895 eine weitere wichtige Reform bewirkt, indem nämlich zwar bei der Ausfuhr nach wie vor der Aufgeber zur Ausstellung der Deklaration verpflichtet blieb, im Falle der Einfuhr jedoch der Adressat dazu berufen wurde. Man begnügte sich ferner bei den Deklarationen nicht mehr mit der Angabe der Aufgabe- und

1) Vgl. die Ausführungen in der Einleitung zur (ungarisch und deutsch abgefaßten) Jahrespublikation, namentlich für die Jahre 1894 und 1895.

Abgabestation, sondern verlangte auch die Mitteilung des Ursprungs- bezw. Bestimmungslandes.

Bei Ablauf der Geltungsdauer des letzten Zoll- und Handelsbündnisses gab es somit in Oesterreich-Ungarn zwei Handelsstatistiken:

a) Die Außenhandelsstatistik, welche den Verkehr des gesamten Zollgebietes mit dem Zollausland erfaßt, ohne weiter zu verfolgen, welchen Teil des Zollgebietes der einzelne Verkehrsakt betrifft. Diese Statistik wird seit alters her geführt und im k. k. Handelsministerium in Wien bearbeitet; das Material für sie liefern die Zollämter, wenngleich nicht durchwegs nach dem gleichen Systeme, nämlich die österreichischen vorwiegend durch die Vorlage von Anmeldungen, welche die Parteien auszustellen verhalten sind, während in Ungarn (und in Bosnien-Herzogowina) die Zollämter selbst die erforderlichen Nachweisungen zu verfassen haben.

b) Die früher erwähnte ungarische Warenverkehrsstatistik, welche sich auf den Handel der Länder der ungarischen Krone bezog und ausschließlich auf ungarischen Verfügungen beruhte, sowie ausschließlich aus ungarischen Mitteln hergestellt wurde.

Wollte man daher statistische Angaben über den Verkehr zwischen beiden Reichshälften benützen, so konnte hierzu lediglich die in Ungarn gemachte, durch autonome Einrichtungen geregelte Warenverkehrsstatistik herangezogen werden.

Dieser Zustand nun, daß nur der andere Teil das statistische Material für die Klarstellung der beiderseitigen kommerziellen Beziehungen sammle und bearbeite, konnte in Oesterreich auf die Dauer nicht befriedigen und zwar trotz der sehr hervorhebenswerten Sorgfalt, die man in Ungarn der Warenverkehrsstatistik angedeihen ließ; es wurden daher schon seit längerem — sowohl innerhalb des Parlamentes wie außerhalb desselben — Wünsche laut, welche auf die Herstellung einer Statistik des Warenverkehres mit Ungarn in Oesterreich abzielten. Diese Wünsche zeigten sich insbesondere wieder, als die Erneuerung des mit Ende 1897 ablaufenden Zoll- und Handelsbündnisses in Diskussion kam.

Um derartigen Wünschen zu entsprechen, hatte man eine doppelte Wahl: entweder der bereits bestehenden ungarischen Warenverkehrsstatistik (soweit sie den Verkehr mit Oesterreich betraf) eine durchaus parallel laufende, unabhängige Statistik des identischen Verkehres in Oesterreich an die Seite zu stellen oder ein mehr oder weniger weit gehendes Zusammenwirken beider Staaten anzustreben.

Die beiden Regierungen einigten sich zu letzterem Vorgange. Maßgebend hierfür waren wohl auf beiden Seiten Erwägungen über die besonderen und leichter mit gemeinsamen Mitteln zu bekämpfenden Schwierigkeiten, welche die Statistik des Warenverkehres innerhalb eines einheitlichen Zollgebietes bietet, Schwierigkeiten, die teils der enormen Zahl von häufig geringfügigen Sendungen und der minderen kommerziellen Schulung weiter an dem Verkehre beteiligter Kreise im Vergleiche mit den beim Außenhandel herrschenden Verhältnissen, teils dem Fortfall der Mitwirkung der Zollämter und zollamtlichen Revisionen

und der Notwendigkeit entspringen, dem Verkehre die durch das Fehlen einer Zollgrenze ermöglichte Leichtigkeit und Einfachheit nicht durch statistische Maßnahmen zu verkümmern. Eine Verständigung der beiden Regierungen über die beiderseitigen statistischen Einrichtungen versprach noch den weiteren Vorteil, Divergenzen in den Resultaten der statistischen Erhebungen einzudämmen. Weitgehende Abweichungen, wie sie auch sonst bei Vergleichung der Handelsstatistik verschiedener Länder miteinander zu Tage treten, mußten hier um so mehr als geeignet gelten, eine Unsicherheit bei Benützung der statistischen Daten und eine abträgliche Beurteilung der Oeffentlichkeit hervorzurufen, als gewisse Umstände, welche die Verschiedenheit der handelsstatistischen Ergebnisse in anderen Fällen mehr oder weniger erklären, wie z. B. die Einflüsse eines abweichend geregelten Zollverfahrens, des Bestandes von Freibezirken u. s. w., hier nicht in Frage kommen.

Alle diese Erwägungen konnten aber, da beide Staaten auf den Besitz eines eigenen statistischen Dienstes nicht verzichten wollten, nur zum Gedanken an eine gewisse Kooperation bei Herstellung der Statistik, nicht aber zum Projekte einer einheitlichen, gemeinsamen Statistik führen.

Die hierüber eingeleiteten Verhandlungen brachten nun eine prinzipielle Festsetzung im Texte des Entwurfes eines neuen Zoll- und Handelsbündnisses, nämlich in Artikel XI[1]), und führten ferner zu einem besonderen Uebereinkommen, betreffend die unter gegenseitiger Mitwirkung zu gewinnende Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der ungarischen Krone[2]), welches bereits auf vielfache Einzelheiten eingeht.

Die prinzipiell wichtigsten Bestimmungen des Uebereinkommens sind:

a) Die Statistik erstreckt sich auf die durch Eisenbahnen, durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern, durch die Post, dann auf die zur See verfrachteten Waren.

Ausgenommen ist also der Straßenverkehr, dann der nicht durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern vermittelte Verkehr; maßgebend hierfür waren namentlich Erwägungen über die Schwierigkeiten, die es hätte, das an diesen Verkehrsarten beteiligte Publikum allgemein zur Ausstellung von Deklarationen zu verhalten, gleichwie es an statistischen Sammel- und Kontrollstellen gefehlt hätte.

b) Den in die Statistik einbezogenen Sendungen sind bei der Aufgabe statistische Warenerklärungen in zweifacher Ausfertigung beizugeben. Das eine Exemplar wird in dem Staatsgebiete eingezogen,

---

1) Art. XI betraf die Zusammenstellung der Außenhandelsstatistik des Zollgebietes durch die Ministerien beider Theile und fuhr dann fort: „Ebenso werden dieselben geeignete Vorkehrungen treffen, daß das auf den beiderseitigen Zwischenverkehr bezügliche statistische Material nach einverständlich festgestellten Grundsätzen gesammelt und von beiden Staaten der Monarchie selbständig veröffentlicht werde."

2) Abgedruckt als Beilage zu den weiter unten zu erwähnenden Regierungsvorlagen über die Statistik des Warenverkehres.

in welchem der Aufgabeort gelegen ist, das zweite Exemplar (das Duplikat) hat die Sendung bis zum Abgabeort zu begleiten, dient also den Zwecken des Staatsgebietes, in dem letzterer gelegen ist. Das Uebereinkommen bemerkt hierzu: „Eine neuerliche Erfassung im Abgabeorte der Sendungen hat zu unterbleiben; es wird hierdurch jedoch das Recht, die Richtigkeit der Warenerklärungen am Bestimmungsorte zu kontrollieren, in keiner Weise berührt und werden die diesbezüglichen Modalitäten von jeder der beiden Regierungen selbständig geregelt werden."

Für diese Bestimmungen sprachen die Annahmen, daß den beiderseitigen Statistiken im Interesse der Uebereinstimmung möglichst identische Anmeldungen zu Grunde zu legen wären, daß etwaige Abweichungen in den Resultaten der Bearbeitung bis in die Ausgangspunkte zurückverfolgt werden können, daß im allgemeinen vom Absender (Fabrikanten, Großhändler etc.) fachlich richtigere Erklärungen zu erwarten wären als vom Empfänger (Privatkundschaft, Detailhändler mit sehr verschiedenen Warengattungen etc.), daß eine Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Warenerklärungen, welche in letzter Linie, wenn auch nur gelegentlich und stichprobenweise, zu einer Oeffnung der Kolli behufs Vergleichung ihres Inhaltes mit den Angaben in der Deklaration führen müsse können, bei der Aufgabe nur höchst schwer zu bewerkstelligen sei, namentlich da das Aufmachen verpackter Waren, die noch einen Weg zurückzulegen haben, zu praktischen Unzukömmlichkeiten Anlaß gebe. Das Mitgehenlassen eines Duplikates der grundlegenden statistischen Erklärung gebe nun die Gelegenheit, den Adressaten zur Ueberprüfung heranzuziehen, ermögliche eine wirksame Kontrolle am Abgabeorte, wo die Ware die Transportstrecke bereits zurückgelegt hat, schaffe also weitere Garantien für die Richtigkeit des Materiales und wahre auch die Selbständigkeit der beiden Staaten insofern, als jeder in den Besitz des vollständigen Materiales komme und auch bei der Einfuhr eine ihm gegenüber für die Richtigkeit der Erklärung verantwortliche Person (der zur Ueberprüfung herangezogene Adressat) vorhanden sei. Die Erhöhung der Schreibarbeit fürs Publikum durch das Erfordernis einer doppelten Ausfertigung der Erklärung bei der Ausfuhr werde endlich aufgewogen durch die Vereinfachung der Manipulation bei den Einfuhrsendungen.

c) In mannigfachen Beziehungen wurden Bestimmungen getroffen, welche das gleichmäßige Funktionieren des statistischen Dienstes auf beiden Seiten und eine wechselseitige Unterstützung bezwecken (z. B. über die Bekanntgabe der in einem Staatsgebiete eintreffenden Sendungen aus dem anderen Gebiete, welche aber ins Zollausland weiterbefördert werden, also wieder aus der Statistik des Zwischenverkehres zu beseitigen sind, u. s. w.). Die beiderseitigen statistischen Aemter sollen endlich nach dem Uebereinkommen zwar die Statistik selbständig zusammenstellen und veröffentlichen, vor Veröffentlichung der Jahresergebnisse aber sowohl die Mengen- als auch die Wertangaben der Ausweise behufs thunlichster Ausgleichung der Differenzen dem statistischen Amte des anderen Staatsgebietes mitteilen.

Zur Durchführung des Uebereinkommens konnte die österreichische Regierung gewisser legislativer Maßnahmen nicht entbehren, weshalb dem Abgeordnetenhause eine Gesetzesvorlage zuging[1]). Die ungarische Regierung war jedoch der Ansicht, mit Artikel XI des Zoll- und Handelsbündnisses und dem bereits bestehenden warenverkehrsstatistischen Gesetze das Auskommen finden zu können.

Bekanntlich gelang in Oesterreich die parlamentarische Erledigung der Ausgleichsvorlagen nicht. Dieses Schicksal teilte auch der Gesetzentwurf über die Statistik, er kam nur im Ausgleichsausschusse des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung, ein Subkomitee beriet ihn im Detail, der Ausschuß selbst aber konnte die Specialdebatte nicht zu Ende führen. Bei diesen Beratungen war zwar die Benachteiligung der Handelswelt durch die Ansprüche der Statistik betont, dann auch einer durchaus selbständigen Statistik der Vorzug gegeben worden; die Majorität des Ausschusses hatte sich aber nicht bloß für die Herstellung einer Zwischenverkehrsstatistik überhaupt, sondern auch für eine solche auf der Grundlage des Regierungsentwurfes ausgesprochen.

An die Stelle der vertragsmäßigen Festsetzung der Zollgemeinschaft und Regelung der sich daran anschließenden Fragen traten autonom erlassene Verfügungen, in Oesterreich vermittelst der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899. Das zweite Kapitel des ersten Teiles dieser mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnung reproduziert nun die auf die Zwischenverkehrsstatistik Bezug habenden Bestimmungen aus der seinerzeitigen Regierungsvorlage, wenngleich mit einzelnen textlichen Aenderungen, die zum Teile auf redaktionelle, bei den Ausschußverhandlungen geäußerte Wünsche zurückzuführen sind, teils aber auch auf im Sommer 1899 eingeleitete neue Verhandlungen mit der ungarischen Regierung über die Aktivierung des statistischen Dienstes, Verhandlungen, die einzelne Modifikationen des seinerzeitigen Gesetzestextes als empfehlenswert erscheinen ließen. Am 20. Dezember 1899 wurde sodann noch eine Ministerialverordnung hinausgegeben (Reichsgesetzblatt No. 247), welche die Durchführungsbestimmungen trifft, der sich einzelne Instruktionen und Erlasse anschließen. Ungefähr gleichzeitig erschienen in Ungarn ebenfalls Durchführungsvorschriften mit dem Zwecke, die der neuen Sachlage entsprechenden neuen Ausführungsanordnungen zum warenverkehrsstatistischen Gesetze zu erlassen. Ein kurzer Hinweis in den beiden Verordnungen auf die mit der anderen Regierung getroffenen Vereinbarungen ist das Zeichen der Gemeinsamkeit der Aktion. Bei Abfassung der Vorschriften waren übrigens die in Ungarn gesammelten Erfahrungen sorgfältig zu Rate gezogen worden.

* * *

In dem Folgenden sollen nun die wesentlichen in Oesterreich getroffenen Einrichtungen bezüglich der Zwischenverkehrsstatistik (welche

1) Regierungsvorlage über ein Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Teilen des österr.-ungar. Zollgebietes, No. 265 der Beilagen zu den Protokollen der XIV., dann No. 11 der Beilagen zu den Protokollen der XV. Session.

Bezeichnung zur besseren Unterscheidung von der den Außenhandel des Zollgebietes behandelnden Handelsstatistik allgemein festgehalten wird) unter Berücksichtigung der in Ungarn geltenden Vorschriften geschildert werden, wobei zum Teil auf Kap. II des Teiles I der Kaiserl. Verordnung vom 21. September (K. V.), zum Teil auf die Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1899 (D. V.) zurückzugehen ist. Vorangeschickt mag noch werden, daß die Bearbeitung der Zwischenverkehrsstatistik in Oesterreich im k. k. Handelsministerium erfolgt, welches hiermit eine eigene Dienststelle, das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt betraut hat, während in Ungarn die Warenverkehrsstatistik dem statistischen Centralamte unverändert zugewiesen blieb.

1) Gegenstand der Erhebung ist in beiden Staaten gleichmäßig der Warenverkehr, wie er im Uebereinkommen abgegrenzt und oben angeführt wurde. Eine Reihe von Sendungen, denen kein handelspolitisches Interesse zukommt, sind von der Erhebung ausgenommen, also deklarationsfrei.

2) Den Sendungen nach dem anderen Staatsgebiete sind bei der Aufgabe Warenerklärungen in doppelter Ausfertigung beizugeben, wovon eine, in der schon erwähnten Weise, die Ware zu begleiten hat.

Von dieser Regel sind jedoch folgende Ausnahmen festgesetzt, nämlich:

a) Postsendungen werden nur einfach deklariert. Diese Bestimmung ist zwar in dem Uebereinkommen nicht enthalten, wurde aber einverständlich von beiden Regierungen erlassen, teils um beim Postverkehr, der viele Millionen und häufig sehr geringwertige Sendungen umfaßt, die möglichste Vereinfachung der Schreibarbeit eintreten zu lassen, teils um der Postanstalt die beschwerliche Manipulation mit Begleitpapieren zu ersparen, teils endlich, weil die sprachlichen Verhältnisse ohnehin eine bedeutende Quote der Erklärungen im anderen Staatsgebiete hätten unverständlich gemacht, da beim Postverkehr ein unterschiedsloser Gebrauch der Landessprachen herrscht. Die Kontrolle kann sich ferner gerade bei den bekannten Verhältnissen im Postverkehr, welcher die rascheste Zustellung der Sendungen an die Parteien erfordert, naturgemäß nur auf einzelne Stichproben erstrecken, die aber auch bei dem jetzt angenommenen Systeme möglich sind, da die ursprünglich zu jeder Sendung abgegebene Deklaration auch nachträglich zu ermitteln ist.

b) Für den sogenannten Paketsammeldienst, der eine ähnliche Aufgabe wie die Post besitzt, sind bereits im Uebereinkommen erleichternde Bestimmungen vorgesehen; es schweben Verhandlungen, diese Erleichterungen noch über den ursprünglichen Rahmen hinaus zu erweitern.

Soweit nur einfache Erklärungen vorkommen, besorgt die Aufarbeitung das statistische Amt des Aufgabegebietes und teilt dem anderen Teile die Resultate mit.

3) Die Kontrolle der Richtigkeit der Warenerklärungen erfolgt durch Vergleichung mit den Frachtdokumenten und eventuell mit dem

Inhalte der Sendungen (D. V. §§ 24, 25, 37, 44), ferner, bei den eintreffenden Warenerklärungsduplikaten, außerdem durch Ueberprüfung und Unterfertigung derselben durch den Empfänger (D. V. § 34). Diese Ueberprüfung muß nicht immer stattfinden, indem es internen Verfügungen vorbehalten blieb zu bestimmen, in welchen Fällen hiervon abgesehen werden könne (D. V. § 32). Derartige Verfügungen wurden zunächst nicht erlassen, indem man erst Erfahrungen darüber sammeln will, wann auf die Ueberprüfung ohne Schaden für die Sache verzichtet werden kann.

In Ungarn ist die Ueberprüfung der einlangenden Warenerklärungsduplikate und Unterfertigung derselben, bezw. wenn die Duplikate fehlen oder nicht zureichen, die Neuausstellung von Erklärungen durch die Adressaten ausnahmslos vorgeschrieben.

Bei der Post giebt es nach dem oben Gesagten keine Duplikate, die bei der Abgabe der Sendung vorhanden sind. Demgemäß gilt die Vorschrift (D. V. § 65), daß über Verlangen der Postanstalt die Empfänger von Postsendungen verpflichtet sind, zum Zwecke der statistischen Kontrolle Warenerklärungen auszustellen.

Im Falle eines Zweifels bezüglich der Richtigkeit der Angaben der Warenerklärungen sind die Transportanstalten berechtigt, diese Angaben durch Vergleichung mit dem Inhalte der Sendung in Gegenwart der Partei oder des Bevollmächtigten derselben, bezw. in deren Abwesenheit in Gegenwart wenigstens zweier Zeugen zu prüfen. Bei der Postanstalt beschränkt sich jedoch — im Interesse der Wahrung des Postgeheimnisses — dieses Recht darauf, entweder die Vergleichung mit dem Inhalte der Sendung mit Zustimmung der Partei vorzunehmen oder bei Nichterteilung dieser Zustimmung die Beförderung bezw. Ausfolgung der Sendung zu verweigern (K. V. § 9, D. V. §§ 25, 37, 44, 60, 67).

In Ungarn ist den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen ein analoges Recht eingeräumt (§ 6 des ungar. Gesetzes).

Begreiflich ist, daß die in einem Staatsgebiet festgestellten Unrichtigkeiten in einlangenden Warenerklärungsduplikaten, bezw. daselbst vorgenommenen Konstatierungen des Inhaltes von Sendungen durch Mitteilung an das statistische Amt des anderen Teils (gemäß § 21 des Uebereinkommens) auch den Zwecken des letzteren dienstbar gemacht werden können. Dies ist um so wirksamer, als, wie schon oben betont, die Kontrolle bei der Aufgabe von Sendungen auf große Schwierigkeiten stößt.

Mannigfache Vorschriften ermöglichen es endlich, daß das statistische Amt sich die benötigten Angaben nicht bei den mit der Ware gewöhnlich weniger vertrauten Mittelspersonen des Verkehrs (Spediteuren) beschaffe, sondern bei den eigentlichen Versendern und Empfängern.

4) Um die Benutzbarkeit der in dem einen Staatsgebiete ausgestellten Warenerklärungsduplikate in dem anderen zu erleichtern, schien es angesichts der vielen in Oesterreich-Ungarn vorkommenden Sprachen auch geboten, Vorschriften über den Gebrauch der Landessprachen bei Abfassung der Deklarationen zu erlassen.

In Oesterreich (D. V. § 4) werden beim Eisenbahnverkehr die über die Ausfertigung der Frachtbriefe zutreffenden Bestimmungen auch auf die zu diesen als Begleitpapiere gehörigen Warenerklärungen angewendet, d. h. die Ausfertigungen über nach Ungarn bestimmte Sendungen müssen, wenn sie, soweit dies zulässig ist, in einer anderen Sprache als in der deutschen erfolgen, mit einer deutschen Uebersetzung versehen sein. In Ungarn wurde verfügt, daß die für Oesterreich bestimmten Duplikate, sofern sie nicht bereits in der deutschen Sprache abgefaßt sind, von den Bahnorganen mit einer deutschen Uebersetzung der ungarischen Eintragungen über die Sendung versehen werden.

Bezüglich der Post, bei der es keine Duplikate giebt, entfällt die Schwierigkeit. Im Seeverkehr dominiert auf beiden Seiten die italienische Sprache.

5) Um den Parteien Schreibarbeit und den Trantportanstalten Müheaufwand zu ersparen, welcher durch die Manipulation mit zahlreichen Erklärungsformularen und zahlreichen Begleitpapieren wesentlich erhöht werden dürfte, wurde in Oesterreich gestattet, was immer für eine Sendung, die zu einem Frachtdokument gehört, auf einem Erklärungsformular zu behandeln. Verboten ist nur, den Inhalt verschiedener Frachtdokumente in eine Erklärung zusammenzuziehen (K. V. § 4), was — da die Duplikate Begleitpapiere der Frachtpapiere zu sein haben — eine selbstverständliche Notwendigkeit ist (Begünstigung bei der Post, wo dieser Grund entfällt: D. V. § 64).

Hier liegt nun eine Inkongruenz mit den ungarischen Vorschriften vor, welche bei Sendungen, die aus verschiedenen Waren und aus mehreren Kolli bestehen, die Ausstellung so vieler Deklarationen notwendig machen, als Waren in der Sendung enthalten sind (§ 3 des ungar. Gesetzes). Eine Konsequenz dieser Inkongruenz ist, daß, wenn eine solche, verschiedene Warengattungen und mehrere Kolli umfassende Sendung aus Oesterreich mit einem Warenerklärungsduplikat in Ungarn eintrifft, dort nicht mehr eine bloße Unterfertigung durch den Adressaten, sondern die Ausstellung ganz neuer statistischer Erklärungen in der gesetzlichen Anzahl vorgezeichnet wurde. Diese Angelegenheit hängt übrigens mit der in Punkt 9 zu besprechenden statistischen Gebühr zusammen.

6) Für die Erklärung der Gattung der Waren besteht kein offizielles Warenverzeichnis, an das sich die Parteien zu halten haben: diese sind nur verpflichtet, die Gattung der Waren genau nach ihrer handelsüblichen oder dem sonstigen Sprachgebrauche entsprechenden Bezeichnung und zwar im allgemeinen so zu benennen, wie es üblich ist, die Ware beim Kaufe zu bezeichnen (vergl. nähere Bestimmungen in § 8 des Uebereinkommens und §§ 10—13 der D. V.).

Wenngleich man nämlich einig darüber war, bei Aufarbeitung des Materials und Darstellung der Ergebnisse eine Gliederung der Warengattungen vorzunehmen, wie es, wenn auch nicht allen Einzelheiten, so doch im großen und ganzen der Systematik des Zolltarifs entspricht, so nahm man doch Anstand, den Parteien selbst die Beobachtung eines auf dem Zolltarif aufgebauten Warenverzeichnisses zuzumuten, handelt

es sich ja bei der vorliegenden Statistik um einen Verkehr, der mit dem Zollverfahren nichts zu thun hat, wo also die Partei nicht im mindesten zu wissen und sich zu bekümmern braucht, wie sich die — oft schwer zu entscheidende — Behandlung und demgemäß Benennung ihrer Ware nach dem Zolltarif gestaltet. Während ferner bei einer Außenhandelsstatistik die überwachenden Organe — Zollbeamte — mit dem Zolltarif und einem diesem angepaßten Warenverzeichnis gut vertraut sind, gilt dies keineswegs von den hier in Frage kommenden, die Deklarationen entgegennehmenden Angestellten der Eisenbahnen, Post u. s. w. Man glaubte daher auch, daß, wenn nur genaue handels- oder sprachübliche Bezeichnungen angewendet werden, der statistische Dienst mit seinen fachlich geschulten Arbeitskräften viel leichter und richtiger die Einreihung in die einzelnen Positionen des der Darstellung zu Grunde zu legenden Warenverzeichnisses werde bewerkstelligen können, als die Parteien. Das gewählte System gestattet diesem Dienste auch, in natürlicherer und ungezwungenerer Weise vollen Einblick in die Gestaltung der Handelsverhältnisse zu gewinnen und je nach Bedarf — z. B. bei Auftreten neuer Warengattungen, wachsender Specialisierung u. s. w. — die Darstellung den wechselnden realen Verhältnissen anzupassen.

Es sei noch bemerkt, daß dieses System der Praxis in der bisherigen ungarischen Warenverkehrsstatistik entspricht und sich dort nach dem Ausspruche der beteiligten Fachmänner bestens bewährt hat.

Das mehr erwähnte Warenverzeichnis für die Aufarbeitung ist nach dem Uebereinkommen (§ 23) einvernehmlich festzustellen.

7) Die Menge der Waren ist in den statistischen Erklärungen, insofern nicht eine andere Art der Angabe einvernehmlich durch beide Regierungen vorgeschriebeu wird, nach dem Bruttogewicht anzugeben (§ 9 des Uebereinkommens). S. diese Vorschriften in § 14 der D. V. In der Handelswelt wurden bei Publizierung der Verordnung Wünsche nach einer weitergehenden Gestattung anderer Mengenangaben als nach dem Gewichte laut.

8) Eine besondere Aufgabe bei Organisierung einer Statistik, wie der hier in Rede stehenden, erwächst aus dem Umstande, daß der Verkehr, der von einem Teile des Zollgebietes in das andere geht, keineswegs als wirtschaftspolitisch durchaus gleichwertig gelten kann. Zum Teil ist er reiner und offenkundiger Transitverkehr, zum Teil läßt er aber noch weitere Abstufungen zu; z. B. kann eine Sendung, die in einer österreichischen Station nach Ungarn aufgegeben wird, den Absatz einer in Oesterreich erzeugten Ware nach Ungarn bedeuten, sie kann aber auch nur dem Zwischenhandel entspringen; vielleicht endlich, daß mit ihr weder Produzenten noch Händler in Oesterreich etwas zu thun haben, sondern ein Zollauslandsverkehr vorliegt, der sich nur aus irgendwelchen Gründen gebrochen, d. h. verbunden mit der Aufgabe nach einer österreichischen Station und Wiederaufgabe in derselben nach dem ungarischen Bestimmungsorte abspielt. Es ist nun der Statistik, welche nur Sendungen, nicht aber alle Begleitumstände erheben kann, unmöglich, allzu tief in diese Momente einzudringen, so

wünschenswert dies vielleicht auch wäre. Immerhin wird der Versuch gemacht, einiges Licht auch hierüber zu verbreiten.

Vor allem geschieht dies durch Ausscheidung dessen, was handelsstatistisch nicht hineingehört. Demnach sind erklärungsfrei Sendungen, welche im direkten Verkehr aus Oesterreich über Ungarn ins Zollausland oder in das Occupationsgebiet austreten oder über Oesterreich nach Ungarn eingeführt werden und umgekehrt, bezw. welche zollamtlich als Durchfuhr durch das Zollgebiet erscheinen. Die Konstatierung dieser aus Frachtbriefen und Zollpapieren ersichtlichen Verhältnisse ist einfach, die Ausscheidung demnach mit Sicherheit zu bewerkstelligen.

Viel schwieriger ist der andere Fall zu behandeln, wo die Sachlage nicht ohne weiteres aus den Begleitpapieren erhellt: z. B. eine Ware geht von Budapest nach Salzburg und wird dort von neuem ins Zollausland aufgegeben. Würde eine solche Ware von der österreichischen Zwischenstation bezogen, in Privatmagazine überführt, erst später wieder expediert u. s. w., so entginge dies freilich der statistischen Evidenthaltung, die Statistik würde also eine Einfuhr aus Ungarn verzeichnen; in solchen Fällen wird aber auch vielfach die Annahme berechtigt sein, daß die Ware doch schon in eine nähere Verbindung mit dem österreichischen Handelsverkehr getreten sei. Anders verhält es sich aber, wenn die Ware gar nicht aus der Verwahrung der Transportanstalt gekommen ist, die Ausstellung zweier Frachtbriefe an Stelle eines direkten (Budapest—zollausländische Station in obigem Beispiele) also bloß auf tarifarische oder sonstige für die Statistik zufällige Gründe zurückzuführen ist.

Ueber diesen Punkt verfügt nun das Uebereinkommen (§ 15): „Langen in einem Staatsgebiete Sendungen ein, die ins Zollausland weiterbefördert werden, so sind die bezüglichen Erklärungsduplikate mit einem entsprechenden Vermerk über die vorgenommene Ausfuhrzollamtshandlung im amtlichen Wege an das statistische Amt des Herkunftsgebietes zu leiten.“ Inhalt und Tendenz dieser Bestimmung ist nach dem früher Gesagten klar, komplizierter ist die Frage, auf welche Weise ihr nachzukommen sei.

Hierbei ist einer, in statistisch-technischer Hinsicht bemerkenswerten Einrichtung zu gedenken, die in der autonomen ungarischen Warenverkehrsstatistik seit 1894 getroffen worden war. Dies ist die Einführung sogenannter provisorischer Warendeklarationen. Es kam nämlich überaus häufig vor, daß in einer ungarischen Station Sendungen aus dem Auslande eintrafen, die dann wieder — mit neuem Frachtbrief — an eine andere ungarische Station oder ins Ausland weitergingen, z. B. Sammelsendungen aus Wien an die Adresse eines Budapester Spediteurs, der dann die Verteilung und Weitersendung an zahlreiche kleinere Handelsplätze besorgte. Oft gab es sogar mehrfache Zwischenplätze. Die frühere ungarische Statistik war nun ausschließlich auf die Erklärungen des ungarischen Empfängers angewiesen und es zeigte sich nun, daß die Deklarationen jener Mittelspersonen, die ja keine nähere Bekanntschaft mit der Ware haben, höchst mangelhaft

waren [1]), gleichwie eine Kontrolle der Anmeldungen, da die Waren noch weiter transportiert werden mußten und eine Oeffnung der Kolli bedenklich war, sehr schwer fiel. Das ließ die Idee entstehen, die Einziehung der endgiltigen Warenerklärungen in die definitive Abgabestation bei dem wirklichen Empfänger zu verlegen, was gleichzeitig auch Gewähr dafür bot, daß, wenn solche reexpedierte Güter gar nicht in Ungarn selbst zur Abgabe, sondern wieder ins Ausland gelangten, sie nicht fehlerhafterweise in die Statistik aufgenommen würden. Andererseits war es aber doch nicht empfehlenswert, die z. B. von Wien nach Budapest und von da nach Hermannstadt gelangte Ware in Budapest statistisch ganz vogelfrei zu belassen. Erstens mußte die Eigenschaft der Sendung Budapest-Hermannstadt, deklarationspflichtig zu sein, in Budapest festgestellt und auf dem Frachtbrief festgehalten werden, da sonst in Hermannstadt bei diesen aus einer ungarischen Station kommenden Waren nicht zu erkennen gewesen wäre, daß sie überhaupt der Erklärung für die Zwecke der Statistik anheimfallen; zweitens mußte in Budapest ein Beleg dafür geschaffen werden, daß, obzwar die Sendung aus Wien stammte und vom Adressaten in Budapest ausgelöst wurde, gleichwohl für sie eine statistische für die Aufarbeitung reife Erklärung nicht einzuziehen war. Andernfalls wäre eine Kontrolle über die Vollständigkeit der statistischen Erklärungen durch Vergleichung der eingezogenen Deklarationen mit den bahnamtlichen Aufschreibungen über die Zahl der eingelangten Sendungen unmöglich, da sich naturgemäß Lücken ergeben und die kontrollierenden Organe sich außer stande gesehen hätten, nachträglich zu bestimmen, ob derartige Lücken berechtigt oder einem bloßen Versehen entsprungen seien.

Zu diesen Zwecken waren also in Ungarn die provisorischen Warendeklarationen eingeführt worden: sollten von auswärts eingetroffene Güter von der ersten ungarischen Bestimmungsstation weiterbefördert werden, so waren solche provisorischen Deklarationen in zweifacher Ausfertigung beizubringen; das eine Exemplar wurde bei der Abgabe eingezogen und diente der Station als Beleg, daß bei diesen Gütern die statistische Pflicht nicht versäumt wurde, das andere Exemplar wurde, wenn die Ware an eine inländische Station weiterging, dem neuen Frachtbrief, der übrigens einen besonderen Vermerk erhielt, beigeschlossen, wodurch die Sendung in der neuen Bestimmungsstation als deklarationspflichtig gekennzeichnet war und außerdem die aus dem Originalfrachtbrief des Auslandes ersichtlichen Daten festgehalten erschienen, also bei Entgegennahme der endgiltigen statistischen Erklärung durch den letzten Empfänger zur Benützung standen; ging die Ware in eine ausländische Station weiter, so wurde das zweite Exemplar der provisorischen Deklaration bei der Aufgabe des Gutes nach dem Auslande eingezogen, ohne daß es dann später noch zur Abgabe einer definitiven Erklärung kommen konnte. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, z. B. auf die Manipulation bei nur teilweiser Weiterbeförderung der Sendungen, beim Passieren mehrerer Zwischenstationen durch ein und dasselbe Fracht-

1) Vergl. z. B. die Jahrespublikation für 1894, S. 11.

gut etc., ist hier kein Anlaß, das Gesagte dürfte genügen, das Prinzip erkennen zu lassen; es sei demnach nur hinzugefügt, daß auch die provisorischen Deklarationen dem statistischen Bureau vorgelegt wurden und dort — sortiert und geordnet — ein Kontrollmittel für die Vollständigkeit der statistischen Anmeldungen abgaben.

In Oesterreich wurde nun diese Einrichtung nur für den Fall angenommen, als eine Sendung aus Ungarn ganz oder teilweise nach einer im Zollauslande gelegenen Station weiterbefördert werden soll, also nur für den Fall, als es sich um eine aus der Statistik wieder auszuscheidende Sendung handelt. Die eine Ausfertigung der hier sogenannten Hilfserklärung begleitet die Sendung und dient zur Aufnahme der Bestätigung über die Vornahme der Ausfuhrzollamtshandlung (D. V. § 33). Von einer ausgedehnteren Anwendung, also auch auf die Fälle einer Weiterbeförderung nach einer inländischen Station, hat man, wenigstens vorläufig, verzichtet in der Erwartung, daß jetzt die Intervention von Mittelspersonen bei der Deklarierung an der Zwischenstation weniger Gefahren berge, da es sich nicht um die Ausstellung allein maßgebender Erklärungen handelt, sondern bereits das Erklärungsduplikat des ungarischen Absenders vorliegt; auch ergaben sich hier gegen eine allzu häufige Anwendung Bedenken aus der Art und Weise der bahnamtlichen Manipulation.

In Ungarn wurde jedoch die Einrichtung für den Bahn-, Schiffs- und Entrepotverkehr belassen und dient hiernach die provisorische Deklaration auch zur Festhaltung der im österreichischen Erklärungsduplikate enthaltenen Angaben. Letzteres ist wichtig, da es von vornherein unmöglich wäre, das Duplikat allgemein die Güter bis zur endgiltigen Bestimmungsstation, wo auch die definitive statistische Warenerklärung abgegeben wird, weiterbegleiten zu lassen, da in den Zwischenstationen sehr häufig eine Teilung der Sendungen stattfindet.

Dies also hinsichtlich der Vorkehrungen, um den Verkehr zwischen den Teilen des Zollgebietes und jenen zwischen einem Teil desselben und dem Zollauslande abzusondern. Zur oben gleichfalls als wünschenswert bezeichneten Charakterisierung des in der Statistik jedoch nachzuweisenden Zwischenverkehres dient der in den statistischen Formularen (mit Ausnahme jener für den Postverkehr, wo man besonders auf Vereinfachung bedacht war und auch die Sache für entbehrlich hielt) enthaltene Fragepunkt nach dem Herkunftslande der Waren. Hierzu bemerkte die Begründung zum seinerzeitigen Gesetzentwurfe:

„Die Angabe der Herkunft der Waren erscheint erforderlich, damit die Statistik Anhaltspunkte dafür biete, inwieweit Gegenstände österreichischer, bezw. ungarischer Provenienz und inwieweit Güter zollausländischer Herkunft das Objekt des Verkehres gebildet haben, inwieweit sich also der Gesamtverkehr aufteilt auf einen wirklichen Absatz einheimischer Erzeugnisse in das andere Staatsgebiet und einen bloßen Zwischenhandel oder selbst nur Speditionsverkehr. Ist es nun auch nicht zu erwarten, daß in allen Fällen eine verläßliche Auskunft über die Herkunft der Waren beschafft werden könne, so läßt sich doch hoffen, daß auf dem durch das Uebereinkommen mit der königlich

ungarischen Regierung in Aussicht genommenen Wege das in dieser Beziehung überhaupt Mögliche erreicht werde, indem in allen Fällen — also auch rücksichtlich der eintreffenden Sendungen — Erklärungen der Absender vorliegen werden, von welchen in der Regel die meiste Vertrautheit mit der Provenienz der Waren vorausgesetzt werden kann."

Nach der D. V. (§ 15) muß nun als Herkunftsland angegeben werden entweder der Teil des Zollgebietes (Oesterreich, Ungarn, Occupationsgebiet), aus dem die Ware stammt, oder, wenn dies nicht zutreffend wäre, ein ausländischer Staat (ein Freigebiet) oder, falls dies der Partei nicht möglich ist, sondern sie nur im allgemeinen weiß, daß die Ware nicht aus dem Inland stammt, das Zollausland schlechtweg.

Veränderungen, die keine wesentliche Umgestaltung der Beschaffenheit bewirken, wie z. B. Umpackungen, Zerlegungen, Adjustierung für den Detailverkauf, Abziehen von Flüssigkeiten in Flaschen u. dergl., lassen die Bestimmung der Herkunft unberührt.

9) Mit der Zwischenverkehrsstatistik hat auch in Oesterreich die Einrichtung einer neuen statistischen Gebühr Einzug gehalten.

Im Uebereinkommen (§ 19) hatten sich beide Regierungen das Recht zur Einhebung einer solchen Gebühr vorbehalten. Ihr war nur die Schranke gesetzt, daß sie zur Bedeckung der aus der amtlichen Warenverkehrsstatistik erwachsenden Kosten zu dienen habe, also nicht in eine Quelle reiner Einnahmen, in eine Verkehrssteuer umschlagen dürfe, daß ferner in keinem Staatsgebiete Sendungen bei der Abgabe (also die Einfuhr) ungünstiger zu behandeln wären als gleichartige Sendungen bei der Aufgabe (also die Ausfuhr), daß endlich der Postverkehr von der Einhebung einer statistischen Gebühr frei zu bleiben hätte.

Innerhalb dieser Grenzen gehen jedoch die österreichischen und ungarischen Einrichtungen weit auseinander.

In Oesterreich ist einfach bestimmt, daß die — mittels amtlicher, eigens zu diesem Zwecke aufgelegter Marken zu entrichtende — Gebühr für jede Warenerklärung, bezw. jedes aus Ungarn einlangende Warenerklärungsduplikat derzeit 10, bei Erklärung von ganzen Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller (1 Heller = $^1/_2$ Kreuzer) betrage. Dies sind die nach der K. V. zulässigen Maximalsätze, die ermäßigt werden müßten, falls der Ertrag die Kosten der amtlichen Statistik überstiege (K. V. § 12, D. V. §§ 69 fg.).

In Ungarn ist für die definitiven Warenerklärungen die Benützung von mit einem 10 Hellerstempel versehenen Blanketten vorgeschrieben. Die Höhe der Gebühr richtet sich also im einzelnen Falle nach der Anzahl der zu benützenden Blankette, was (wie schon oben bei P. 5 bemerkt) je nach der Art der Sendung verschieden ist: Sendungen, die nur eine Warengattung enthalten oder nur ein Kollo (wenngleich mit verschiedenen Waren) umfassen, sind auf einem Blankett anzumelden, Sendungen hingegen, welche aus verschiedenen Waren und aus mehreren Kolli bestehen, sind auf so vielen Deklarationen zu erklären, als Waren vorhanden sind. Zur Entrichtung der statistischen Gebühr sind Post-

wertzeichen zu verwenden (§§ 2 und 3 des Gesetzes und die Durchf.-Verordnung).

Die Heranziehung der größeren Sendungen (Waggon- oder Schiffsladungen) zur Entrichtung einer Gebühr bis zum Dreifachen des sonst geltenden Einheitssatzes wurde in der seinerzeitigen österreichischen Regierungsvorlage damit begründet, daß dies ohne Gefährdung der finanziellen Ziele die wünschenswerte geringere Belastung der kleinen Sendungen ermögliche und daß selbst das höhere Gebührenausmaß kein derartiges sei, das irgendwie empfindlich fallen könne, gleichwie die Zulassung der Erklärung ganzer Waggon- oder Schiffsladungen auf einmal erhöhte Gelegenheit biete, Waren verschiedener Gattung und Herkunft zur Anmeldung zu bringen, in welchem Falle sich aber auch der statistische Arbeitsaufwand in Bezug auf die betreffende Sendung steigere. Eine fallweise Abstufung der Gebühr je nach dem Umstande, ob in einer Sendung nur eine oder mehrere Warengattungen vertreten sind, wurde ferner durch Vorhalt des Bedenkens abgelehnt, daß damit ein Anreiz zu ungenauen Deklarationen geboten würde, was um so mißlicher wäre, als bei den den Gegenstand der Statistik bildenden Sendungen keine durchgreifende Revision ihres Inhaltes stattfinde.

Die Entrichtung der statistischen Gebühr vermittelst Postmarken, wie in Ungarn, kann gewiß als im Interesse der Bequemlichkeit des Publikums gelegen erachtet werden, dem dabei die Anschaffung und Bereithaltung besonderer Gebührenmarken erspart werden. Auch entfällt dann die Errichtung besonderer Verschleißstellen mit den Umständlichkeiten der Abrechnung. In Oesterreich galt es nur als schwierig, von allem Anfang an diese Einrichtung einzuführen, da die Zwischenverkehrsstatistik neu und demnach vorerst die Gewinnung durchaus verläßlicher Erfahrungen über den Ertrag der Gebühr geboten schien. Vielleicht, daß man auch hier später auf die in Ungarn getroffene Einrichtung kommt.

Im Staatsvoranschlage für 1900 sind in Oesterreich die Kosten der Herstellung der Zwischenverkehrsstatistik mit 340000 Kronen, die Erträgnisse aus der statistischen Gebühr hierbei mit 360000 Kronen (1 Krone = $^1/_2$ Gulden) präliminiert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Ziffern durch die Erfahrung bestätigt werden.

10) Schon im Uebereinkommen (§ 21) hatten sich die beiden Regierungen anheischig gemacht, einen angemessenen Kontrolledienst über die bei den Transportanstalten zum Zwecke der genauen Durchführung der statistischen Obliegenheiten getroffenen Einrichtungen zu organisieren. Bei Ausübung dieser Kontrolle ist den damit betrauten amtlichen Organen Einsicht in die einschlägigen Vormerkungen der Transportanstalten zu gewähren (K. V. § 10, s. ferner § 31 der in betreff der Zwischenverkehrsstatistik erlassenen Dienstvorschrift für die Eisenbahn- und Schiffsstationen etc.).

Sehr bewährt hat sich in Ungarn die Errichtung sogenannter statistischer Exposituren an gewissen großen Stationen, welche den Verkehr zwischen statistischem Amt und den Stationsorganen vermitteln, die Revision der eingelieferten Erklärungen besorgen, Berichti-

gungen und Ergänzungen in zwangloser Weise bewerkstelligen, für Auskünfte zur Hand sind u. s. w.[1]). Sie führten insbesondere auch zu einer erfreulichen Entlastung der Angestellten der Transportanstalten und zu einer im Interesse aller beteiligten Kreise gelegenen glatteren Abwickelung des statistischen Dienstes. Auch in Oesterreich ist die Errichtung derartiger Exposituren in Aussicht genommen (D. V. § 76), wenngleich man sich in den ersten Tagen der Aktivierung der neuen Statistik damit begnügt hat, an einigen besonders wichtigen Bahnhöfen Beamte des statistischen Amtes aufzustellen, ohne sogleich ihren Wirkungskreis durch feste Regeln zu bestimmen.

11) Endlich war es nicht zu umgehen, gewisse Strafbestimmungen für die Uebertretung der Vorschriften zu erlassen.

* * *

Die Betrachtung der derzeit getroffenen Einrichtungen bei der neuen Zwischenverkehrsstatistik sei mit dem Dargestellten abgeschlossen, hätte es doch für weitere Leserkreise kein Interesse, wenn hier alle Einzelheiten der Vorschriften, alle Abweichungen bei Behandlung des Eisenbahn-, Schiffs- und Postverkehres u. s. w. behandelt würden. Ueberdies ist es nicht unwahrscheinlich, daß die in Kürze zu gewärtigenden Erfahrungen auch bald diese oder jene Aenderung in den Vorschriften hervorrufen werden, ist doch auch der Verkehr, mit dem die Zwischenverkehrsstatistik zu thun hat, vielgestaltiger als der, mit dem sich eine Außenhandelsstatistik befaßt, indem dieser an eine solche bereits in die Wege des Zollverfahrens geleitet herankommt.

Für Oesterreich ist die Zwischenverkehrsstatistik etwas Neues, die ungarische Warenverkehrsstatistik war und ist allerdings hingegen nicht eine bloße Statistik des Zwischenverkehres; durch das jetzige Verhältnis zu Oesterreich, auf welches der weitaus größte Teil des ungarischen Verkehres entfällt, ist aber auch für die ungarische Statistik eine neue Epoche eingetreten. Beide Teile werden daher Gelegenheit haben, mannigfache Beobachtungen anzustellen und danach auch je nach Erfordernis ihre Einrichtungen auszugestalten, bezüglich welcher ja in erster Linie die praktische Erfahrung ausschlaggebend sein muß.

Zwei Fragen sind freilich in betreff der neuen Zwischenverkehrsstatistik noch ungelöst.

Im Uebereinkommen war nämlich auch die Eventualität einer analogen Erfassung und Einbeziehung des wechselseitigen Warenverkehres zwischen beiden Staatsgebieten und Bosnien-Hercegovina behandelt worden; diese Einbeziehung ist zunächst nicht erfolgt, sondern einer zukünftigen Entscheidung vorbehalten geblieben.

Zweitens beziehen sich die bisher getroffenen Vorkehrungen nur darauf, eine mehr oder minder weitgehende Uebereinstimmung in den Mengenangaben der beiderseitigen zwischenverkehrsstatistischen Ausweise anzubahnen. Aber auch für die Richtigkeit der Statistik können diese Einrichtungen eine Bedeutung gewinnen, dadurch nämlich, daß,

1) Vergl. die Jahrespublikation für 1895, S. 55 fg.

soweit als praktisch zulässig, auf zwei Seiten ein Material gesammelt und bearbeitet wird, das mit dem Material des anderen Teiles in engstem Zusammenhang steht, welcher Umstand gestattet, etwaigen Verschiedenheiten in den Resultaten bis in die letzten Elemente nachzugehen. Bei einer so ausgedehnten Statistik spielen sicherlich die Schwierigkeiten in der Sammlung und korrekten Durcharbeitung des Materials keine geringe Rolle und ist hier daher durch die von beiden Regierungen einander gewährte Unterstützung ein nicht leicht wiederzufindendes günstiges Verhältnis für das richtige Funktionieren des gesamten statistischen Dienstes gegeben, das für manche andere Fehlerquellen entschädigen kann, welche dieser Statistik etwa stärker als anderen, mit Hilfe der Zollämter arbeitenden Handelsstatistiken anhaften. Ungelöst ist dagegen noch die Frage der Bewertung des Verkehres. Soviel ist hingegen schon sicher, daß man, da in den Deklarationen Wertangaben fehlen, an eine Aufstellung von Handelswerten durch fachmännische Kommissionen schreiten werde, wie eine solche in Oesterreich bereits für die Außenhandelsstatistik, in Ungarn für die bisherige Warenverkehrsstatistik besteht. Die Frage ist indessen weniger aktuell, da erst ein Jahr abgelaufen sein muß, bis man überhaupt die Handelswerte zu ermitteln Anlaß hat; man wird aber kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß es auch hier zu einem Einvernehmen kommen wird, hat doch schon die Aktivierung der Zwischenverkehrsstatistik zu einem innigeren Zusammenwirken geführt, als in dem ursprünglichen Uebereinkommen vorgesehen wurde.